

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Nachhaltiges Bauen**

## **„Förderprogramm Dezentrale Regenwasserbewirtschaftung für Dach- und Fassadenbegrünungen, Blühstreifen sowie Regenwassernutzungsanlagen und Versickerungsanlagen“**

### **Präambel**

Dieses Förderprogramm ist Teil, des in Arbeit befindlichen integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Vechta und soll nachhaltiges Bauen fördern. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, den Auswirkungen der Klimaänderungen und den von Menschen verursachten negativen Einflüssen in einem gewissen Maße entgegen zu wirken. Insbesondere soll den Gebäudeeigentümern ein finanzieller Anreiz gegeben werden, um sich für eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung und damit für einen bewussten Umgang mit dem Wasser sowie für nachhaltiges Bauen zu entscheiden. Das Konzept der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung umfasst eine Vielzahl an technischen und nicht-technischen Maßnahmen. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf dem nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser durch die Nutzung, Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Behandlung oder gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers. Mit diesen Maßnahmen kann der Grundwasserabsenkung entgegengewirkt und das Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf zurückgeführt werden. Dach- und Fassadenbegrünungen bieten darüber hinaus einen wertvollen Ersatzlebensraum für Tiere und wirken als Isolationsschicht. Zusätzlich wird das Kleinklima durch Evaporation und Transpiration der begrünten Fläche verbessert. Zusätzlich soll die Anlage von Blühstreifen in Industrie- und Gewerbegebieten gefördert werden.

### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Vechta fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks) und Versickerungsanlagen sowie die Anlage von Blühstreifen in Industrie- und Gewerbegebieten. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses der förderfähigen Ausgaben. Förderfähig sind die nachgewiesenen Materialkosten sowie die nachgewiesenen Kosten von Fachfirmen. Die Ausgaben müssen mindestens 200 € betragen, um förderfähig zu sein. Eigenleistungen können nicht als förderfähige Ausgaben berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Vechta aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Unabhängig von dieser Richtlinie gewährt die Stadt Vechta unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduzierung des Niederschlagswasserentgelts, wenn eine Dachbegrünung, Regenwassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage nachgewiesen wird.

### **§ 2 Förderempfänger**

Empfänger der Förderung sind natürliche und juristische Personen, die innerhalb der Stadt Vechta Eigentümer eines Gebäudes im Sinne des § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind.

## **Förderbaustein Dachbegrünung**

### **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig sind die Ausgaben für die fachgerechte Herstellung von intensiven und extensiven Begrünungen von Flach- und Steildächern durch die dafür vorgesehenen Schichtsysteme. Die begrünte Dachfläche muss eine zusammenhängende Mindestgröße von 20 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Höhe der Förderung beträgt 25 €/m<sup>2</sup> begrünter Dachfläche, maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500 € für Wohngebäude und 10.000 € für Gewerbegebäude.

## **Förderbaustein Fassadenbegrünung**

### **§ 4 Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig sind die Ausgaben für die fachgerechte Herstellung von fest installierten Rankhilfen (Ranksysteme) sowie die Ausgaben für die erforderlichen Anpflanzungen an Gebäudefassaden. Die Fassadenbegrünung muss eine Mindesthöhe von 3 Metern und eine Mindestbreite von insgesamt 10 Metern aufweisen. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 2.500 € für Wohngebäude und 10.000 € für Gewerbegebäude.

## **Förderbaustein Regenwassernutzungsanlage**

### **§ 5 Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig sind die Ausgaben für die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks). Die Regenwassernutzungsanlage muss ein Mindestvolumen von 4.000 Litern aufweisen und es müssen mindestens 100 m<sup>2</sup> Dachfläche angeschlossen sein. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 € pro Gebäude bzw. Grundstück.

### **§ 6 Voraussetzung der Förderung**

Die Voraussetzung der Förderung ist der Nachweis, dass die Stadt Vechta das Niederschlagswasserentgelt aufgrund der Regenwassernutzungsanlage reduziert.

## **Förderbaustein Versickerungsanlage**

### **§ 7 Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig sind die Ausgaben für die Ausstattung von Gebäuden mit Versickerungsanlagen. Das Niederschlagswasser ist dabei vollständig auf dem Grundstück zu versickern, sodass ein Überlauf bzw. Anschluss des Niederschlagswassers an die Kanalisation nicht vorhanden ist. Die Höhe der Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 € pro Gebäude bzw. Grundstück.

### **§ 8 Voraussetzung der Förderung**

Die Voraussetzung der Förderung ist die Befreiung von dem Niederschlagswasserentgelt durch die Stadt Vechta aufgrund der Versickerungsanlage.

## **Förderbaustein Blühstreifen in Industrie- und Gewerbegebieten**

### **§ 9 Art und Umfang der Förderung**

Förderfähig sind die Ausgaben für die Anschaffung des Saatgutes, die Bodenvorbereitung und die Ansaat. Beim Saatgut darf nur sogenanntes autochthones Saatgut verwendet werden.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die Pflege- und Unterhaltung der Flächen obliegt dem Eigentümer. Die maximale Förderhöhe beträgt 200 € pro Grundstück. **Allgemeines**

### **§ 10 Antragstellung**

Der vollständige Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Beginn der geplanten Maßnahme über den Formularservice der Stadt Vechta zu stellen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der Förderzusage mit der geplanten Maßnahme begonnen wurde. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 11 Bewilligungsbescheid und Nachweise**

Die Förderzusage erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Bewilligungszeitraumes. Innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes ist die geplante Maßnahme fertig zu stellen und die geforderten Nachweise sind vorzulegen. Darüber hinaus können weitere Nachweise verlangt werden, sofern diese zur Prüfung der Förderung notwendig sind. Wenn die Anforderungen aus dieser Richtlinie in vollem Umfang erfüllt werden, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit der festgesetzten Fördersumme.

### **§ 12 Kumulation der Förderungen**

Die Förderungen in dieser Richtlinie können grundsätzlich miteinander kombiniert werden. Eine gleichzeitige Förderung von Regenwassernutzungsanlagen und Versickerungsanlagen ist jedoch nicht möglich. Jede Anlage ist jeweils nur einmal pro Gebäude bzw. Grundstück förderfähig.

### **§ 13 Ausschluss der Förderung**

Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgrund rechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (z. B. durch Festsetzungen im Bebauungsplan), sind nicht förderfähig. Jede natürliche oder juristische Person kann nur für ein Gebäude bzw. Grundstück Förderungen erhalten.

### **§ 14 Rückforderung**

Die geförderten Maßnahmen sind mindestens bis fünf Jahre nach Auszahlung der Förderung zu erhalten. Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf der fünf Jahre entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist die erhaltende Förderung vollständig an die Stadt Vechta zurückzuzahlen. Die Stadt Vechta kann während der fünf Jahre Nachweise über den Erhalt der geförderten Maßnahmen verlangen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, kann die Stadt Vechta die erhaltende Förderung vollständig zurückverlangen. Darüber hinaus ist die erhaltende Förderung zurückzuzahlen, wenn die Förderung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

### **§ 15 Begrenzung des Förderprogramms**

Die Förderungen werden auf max. 50.000 € pro Haushaltsjahr beschränkt. Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge nach dem sogenannten „Windhundverfahren“.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und tritt mit Ablauf des \_\_\_\_\_ wieder außer Kraft.

Vechta, den \_\_\_\_\_